



**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Heidekreis**

**Schlussbericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2017
der Samtgemeinde Rethem (Aller)**

Prüfungszeitraum:	11.08. – 01.09.2022 (mit Unterbrechungen)
Prüferin:	Regina Stein

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag.....	4
1.2	Prüfungsdurchführung.....	4
1.3	Grundsätzliche Feststellungen	5
2	Haushalts- und Finanzwirtschaft	5
2.1	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
2.2	Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss.....	7
2.3	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs.....	7
3	Feststellungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage	8
3.1	Ergebnisrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG und § 52 KomHKVO)	8
3.2	Finanzrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG und § 53 KomHKVO).....	10
3.3	Bilanz (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 54 GemHKVO)	13
3.4	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz (§ 55 Abs. 4 KomHKVO)	21
3.5	Aufnahme von Krediten.....	22
3.6	Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 56 KomHKVO).....	22
3.7	Rechenschaftsbericht, Angaben im Anhang (§ 128 Abs. 3 NKomVG und §§ 57 ff. KomHKVO)	22
4	Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte	24
4.1	Allgemeines	24
4.2	Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 32 KomHKVO).....	24
4.3	Vorläufige Rechnungsvorgänge (§ 33 KomHKVO).....	24
4.4	Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (§ 34 KomHKVO)	25
4.5	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG)..	25
4.6	Konten- und Belegprüfung.....	26
5	Weitere Prüfungsfeststellungen	26
5.1	Verwaltungssteuerung (§ 21 KomHKVO)	26
5.2	Vergabe öffentlicher Aufträge.....	27
6	Schlussbemerkung	27

Anlagen

Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2017

Anlage 2: Ergebnisrechnung zum 31.12.2017

Anlage 3: Finanzrechnung zum 31.12.2017

Anlage 4: Entwicklung einzelner Jahresergebnisse 2013 bis 2017

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sowie über die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) - gültig bis 31.12.2016
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HSK	Haushaltssicherungskonzept
KomHKVO	Verordnung über die Ausstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung) - gültig ab 01.01.2017
KSBt	Kommunal Service Böhmetal gkÄöR
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nds.	Niedersachsen
Nds. Mbl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der bis 31.10.2016 geltenden Fassung
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TZ	Textziffer

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Die gesetzliche Grundlage für die Prüfung des Jahresabschlusses bilden die §§ 153 Abs. 3 und 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG. Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss der Samtgemeinde Rethem (Aller) für das Haushaltsjahr 2017. Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Bilanz und
- einem Anhang.

Die dem Anhang nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Unterlagen (Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) wurden in die Prüfung einbezogen.

Mit Wirkung zum 01.01.2017 ist die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130) in Kraft getreten, die die bisherige Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458) in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft gesetzt hat. Für das Haushaltsjahr 2017 konnten gemäß § 63 KomHKVO die Vorschriften der GemHKVO weiterhin, auch in Teilen, angewendet werden.

Der wesentliche Inhalt der Prüfung ergibt sich aus § 156 Abs. 1 NKomVG. Danach ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahin gehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

1.2 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss wurde vom RPA in der Zeit vom 11.08. bis 01.09.2022 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA beschränkte die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben.

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung war so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Die Verwaltungsmitarbeiter haben dem RPA zu allen Fragen bereitwillig Auskunft erteilt. Über die bei der Prüfung festgestellten Mängel wurden die verfügungsberechtigten Stellen unterrichtet. Feststellungen von geringer Bedeutung sind in den Schlussbericht nicht aufgenommen worden.

Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 156 Abs. 3 NKomVG). Der Bericht hierüber enthält grundsätzlich nur Feststellungen, die während der Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten.

1.3 Grundsätzliche Feststellungen

Zuletzt wurde der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 geprüft. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 19.01.2022. Den Jahresabschluss 2016 hat der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) am 10.03.2022 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt. Der Beschluss wurde am 19.03.2022 öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurden in der Zeit vom 21.03.2022 bis 29.03.2022 öffentlich ausgelegt. Das Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2016 wurde der Kommunalaufsicht am 22.03.2022 mitgeteilt.

Im Geld- und Vermögensverkehr sind die gesetzlichen Vorschriften mit den aus dem Bericht ersichtlichen Anmerkungen beachtet worden.

Der Entlastungsvorschlag ist unter Punkt 6 des Schlussberichts enthalten.

2 Haushalts- und Finanzwirtschaft

2.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 25.01.2017 beschlossen. Den festgesetzten Höchstbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite und den festgesetzten Betrag der Samtgemeindeumlage genehmigte die Kommunalaufsichtsbehörde am 27.02.2017. Die vorgenannte Satzung wurde am 11.03.2017 ordnungsgemäß verkündet. Der Haushaltsplan wurde in der Zeit vom 20.03.2017 bis 08.03.2017 öffentlich ausgelegt.

Nach § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dieser Termin wurde nicht eingehalten.

Das verspätete In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung führte dazu, dass vorübergehend die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG anzuwenden waren.

Mit der Haushaltssatzung wurde der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.460.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.460.600,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.037.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.802.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	42.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	709.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	661.600,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	252.800,00 €

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf 661.600,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt.

Liquiditätskredite durften bis zum Höchstbetrag von 1.600.000,00 € zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden.

Die Samtgemeindeumlage wurde festgesetzt auf 975.000,00 €. Sie wird von den Mitgliedsgemeinden zu 50% nach der Einwohnerzahl (Stichtag: 30.06.2016) und zu 50% nach der Umlagekraftmesszahl der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 erhoben.

Dem Haushaltsplan waren die nach § 1 Abs. 1 und 2 GemHKVO vorgeschriebenen Anlagen beigelegt.

Der Haushalt der Samtgemeinde Rethem (Aller) für das Haushaltsjahr 2017 war ausgeglichen. Die Samtgemeinde war daher im Jahr 2017 nicht verpflichtet, ein HSK nach § 110 Abs. 8 NKomVG zu erstellen.

Die mittelfristige Ergebnisplanung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 war ebenfalls ausgeglichen und wies für 2018 als Ergebnis 0,00 € aus. Für die Jahre 2019 und 2020 war ein Jahresüberschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO von 65.600 € bzw. 61.100 € ausgewiesen.

Die mittelfristige Finanzplanung wies für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 Finanzmittelveränderungen (einschließlich Tilgungsleistungen) von 51.300 €, 135.800 € und 137.700 € aus. Darin enthalten waren jeweils geplante Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Investitionstätigkeit in Höhe von 423.900 €, 211.400 € und 199.400 €.

Der Haushalt wurde entsprechend der örtlichen Fachbereichsorganisation in zwei Teilhaushalte gegliedert (§ 4 Abs. 1 GemHKVO). Von der Möglichkeit, nach § 4 Abs. 3 GemHKVO Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte, die einen funktional begrenzten Aufgabenbereich darstellen, durch Haushaltsvermerke zu einer Bewirtschaftungseinheit zu erklären (Budget), wurde kein Gebrauch gemacht.

Der Stellenplan entsprach in Form und Inhalt den Vorschriften des § 5 GemHKVO. Insgesamt waren im Vergleich zum Vorjahr folgende Planstellen ausgewiesen:

	2016	2017
Beamte	4,0	2,0
Tariflich Beschäftigte	30,0	27,0
Auszubildende	2,0	2,0
insgesamt	36,0	31,0

Die Samtgemeinde Rethem (Aller) hat von der Möglichkeit der Inventurvereinfachung des § 40 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO Gebrauch gemacht und auf eine körperliche Bestandsaufnahme der in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und ihrer Schulden und Rückstellungen verzichtet und eine Buchinventur durchgeführt.

Die Buchungen wurden in zeitlicher und sachlicher Ordnung vorgenommen. Für die Anlagenbuchhaltung wird ein Nebenbuch geführt.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht dargestellt.

Die im Jahresabschluss 2016 ausgewiesenen Beträge wurden vollständig und richtig in die Eröffnungsbilanz 2017 übertragen.

3 Feststellungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

3.1 Ergebnisrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG und § 52 KomHKVO)

In der Ergebnisrechnung werden die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie wird in Staffelform aufgestellt und ist entsprechend § 52 KomHKVO zu gliedern.

Die Ergebnisrechnung 2017 wurde richtig aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt.

Die in der Ergebnisrechnung gebuchten Auflösungserträge aus Sonderposten (391.620,22 €) inklusive der Auflösungserträge für den Gebührenaussgleich (7.976,85 €) entsprechen mit 399.597,07 € den Ausweisungen im Anlagenspiegel (Zeile 3 der Ergebnisrechnung). Auch die gebuchten Abschreibungen entsprechen den Ausweisungen im Anlagenspiegel von 617.590,33 €. Zusammen mit den sonstigen Abschreibungen auf Forderungen in Höhe von 60.945,98 € ergeben sich Abschreibungen in Höhe von insgesamt 678.536,31 € (Zeile 16 der Ergebnisrechnung).

Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem ordentlichen Ergebnis von 305.312,96 € und einem außerordentlichen Ergebnis von 145,76 € ab. Für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich damit ein Jahresüberschuss in Höhe von 305.458,72 €. Der Haushalt ist damit ausgeglichen. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2017 war ein Jahresergebnis von 0,00 € erwartet worden.

Das Jahresergebnis wurde richtig in die Bilanz übernommen.

3.1.1 Plan-Ist-Vergleich

Der Plan-Ist-Vergleich nach § 54 KomHKVO ist in der Ergebnisrechnung dargestellt. Die Abweichungen bei den einzelnen Arten der Erträge und Aufwendungen ergeben sich aus der **Anlage 1** dieses Berichts.

Gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG wurde durch den zum 01.01.2018 in Kraft getretenen RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566) das verbindliche Muster der Ergebnisrechnung (Anlage 11) neu gefasst und erweitert. Danach sind in der Ergebnisrechnung ergänzend die Veränderungen durch Nachtrag, sonstige Ermächtigungen und Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren darzustellen. Als sonstige Ermächtigungen gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen, zweckgebundene Mehrerträge oder -aufwendungen, Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Die Samtgemeinde Rethem (Aller) hat für die Erstellung des Jahresabschlusses 2017 noch das bisher verwendete Muster zu Grunde gelegt, so dass der Plan-Ist-Vergleich anhand der Ansätze des Haushaltes zum jeweiligen Ergebnis erfolgt. Eine Einbeziehung der weiteren Ermächtigungen erfolgt daher berichtsseitig noch nicht sondern erst nach Verwendung des verbindlichen Musters durch die Samtgemeinde Rethem (Aller).

Die Ergebnisrechnung der Samtgemeinde Rethem (Aller) für das Haushaltsjahr 2017 weist folgende Werte aus:

	Ergebnis 2017	Ansatz 2017	mehr (+)/ weniger (-)
	Euro		
Gesamtsumme			
ordentliche Erträge	5.034.312,49	4.460.600,00	573.712,49
./ ordentliche Aufwendungen	4.728.999,53	4.460.600,00	268.399,53
= ordentliches Ergebnis	305.312,96	0,00	305.312,96
außerordentliche Erträge	595,00	0,00	595,00
./ außerordentliche Aufwendungen	449,24	0,00	449,24
= außerordentliches Ergebnis	145,76	0,00	145,76
Jahresergebnis	305.458,72	0,00	305.458,72

Insgesamt haben sich die ordentlichen Erträge mit 5.034.312,49 € um 573.712,49 € gegenüber dem Haushaltsansatz erhöht. Das Ergebnis verbesserte sich insbesondere durch höhere Erträge bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (73.086,31 €), durch höhere Erträge bei den öffentlich-rechtlichen Entgelten (27.263,80 €) und höheren Erträgen bei den sonstigen ordentlichen Erträgen (525.780,16 €). Demgegenüber standen niedrigere Erträge bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen (94.499,68 €).

Die ordentlichen Aufwendungen liegen mit 4.728.999,53 € um 268.399,53 € über dem Haushaltsansatz von 4.460.600,00 €. Ursächlich hierfür sind insbesondere höhere Aufwendungen aus aktivem Personal (307.727,25 €) und bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (101.151,62 €), sowie niedrigere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (224.469,07 €).

Bei den Beträgen der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen handelt es sich um den Verkaufspreis und den Restbuchwert einer Frankiermaschine. Hierzu wird angemerkt, dass ausschließlich die Differenz zwischen (Rest)-Buchwert und Verkaufserlös auszuweisen ist (vgl. hierzu unter anderem Rose, Kommunales Haushaltsrecht Niedersachsen, 3. überarbeitete Auflage, S. 81 und Lasar/Bußmann, Kommunales Rechnungswesen in Niedersachsen, Band 1: Buchführung, 3. vollständig überarbeitete Auflage, S. 343 ff.). Der Kontenrahmen erläutert hierzu bei der Kontenart 531 „Anteil der Nettoverkaufserlöse über dem Restbuchwert“. Somit wären in der Ergebnisrechnung 2017 außerordentliche Erträge

in Höhe von 145,76 € und außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 0,00 € auszuweisen gewesen.

In der Spalte 6 der Ergebnisrechnung sind bei den Aufwendungen für Personal (Zeile 13) in Höhe von 307.727,25 €, bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 19) in Höhe von 101.151,62 € und bei den außerordentlichen Aufwendungen (Zeile 23) in Höhe von 449,24 € als bisher nicht bewilligte über-/außerplanmäßige Auszahlungen ausgewiesen. Bei den außerordentlichen Aufwendungen handelt es sich jedoch um keinen überplanmäßigen Aufwand (siehe hierzu Ausführungen im vorherigen Absatz).

Die wesentlichen Abweichungen von einzelnen Erträgen und Aufwendungen gegenüber den Ansätzen im Ergebnishaushalt sind im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht dargestellt.

3.1.2 Teilergebnisrechnungen

Teilergebnisrechnungen wurden erstellt und schließen für das Haushaltsjahr 2017 im Einzelnen wie folgt ab:

Teilhaushalt	Saldo Erträge und Aufwendungen unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen Euro
Teilhaushalt 1, Verwaltungsservice, Finanzen und räumliche Entwicklung	902.710,10
Teilhaushalt 2, Bürgerservice, Soziales und Tourismus	-597.251,38
Summe	305.458,72

Die Summe der Werte aus den beiden Teilergebnisrechnungen stimmt mit dem in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresergebnis überein.

Nach § 15 Abs. 3 GemHKVO sollen interne Leistungen zwischen den Teilergebnishaushalten angemessen veranschlagt und verrechnet werden (innere Verrechnungen). Die sich aus inneren Verrechnungen ergebenden Erträge und Aufwendungen müssen sich insgesamt ausgleichen. Die Samtgemeinde Rethem (Aller) hat dazu im Anhang zum Jahresabschluss ausgeführt, dass auf eine Abbildung zwischen den beiden Teilergebnishaushalten im Haushaltsjahr 2017 verzichtet wurde. Dies wird damit begründet, dass die Samtgemeinde Querschnittsaufgaben auch für die Mitgliedsgemeinden erbringe und hierfür eine Verrechnung nicht vorgesehen sei. Insoweit würden bei einer Verrechnung nur zwischen Produkten der Samtgemeinde die Beziehungen nur unvollständig abgebildet. Die Samtgemeinde hat bei der Einführung der Doppik beschlossen, interne Leistungsverrechnungen nur vorzunehmen, wenn sie z. B. für Gebührenkalkulationen oder für Entscheidungen für die Übernahme oder Fortführung von Aufgaben notwendig seien. Die Notwendigkeit habe die Samtgemeinde für das Haushaltsjahr 2017 nicht gesehen.

3.2 Finanzrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG und § 53 KomHKVO)

In der Finanzrechnung werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie ist ebenfalls in Staffelform aufzustellen und entsprechend § 53 KomHKVO zu gliedern.

Die Finanzrechnung 2017 wurde richtig aufgestellt. Sie ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigelegt.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 von -137.186,69 € entspricht nicht der Ausweisung zu den liquiden Mitteln in der Schlussbilanz 2016. Der ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln von -73.002,03 € entspricht ebenfalls nicht der Ausweisung zu den liquiden Mitteln in der Schlussbilanz 2017. Die Differenz zum Endbestand der Zahlungsmittel beträgt 1.039.152,49 €. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den Bilanzpositionen „Liquide Mittel“ und „Liquiditätskredite“ hingewiesen.

Haushaltsunwirksame Vorgänge

Die stichprobenweise Überprüfung der Ein- und Auszahlungen hat ergeben, dass es sich ausschließlich um die in § 14 KomHKVO aufgezählten Finanzvorgänge handelt. Sie umfassen unter anderem Umbuchungen zwischen den Bankkonten der Samtgemeinde und durchlaufende Posten wie Sozialleistungen und Amtshilfeersuchen sowie die Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten. Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen in Höhe von -93.040,21 € wurde zutreffend ausgewiesen.

Deckung der ordentlichen Tilgung

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO dienen die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushaltes insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung. Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr 2017 einen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 579.963,09 € aus. Die ordentliche Tilgung belief sich im Haushaltsjahr 2017 auf 252.479,88 € und konnte durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden.

3.2.1 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO ist das Ergebnis der Finanzrechnung dem Haushaltsansatz gegenüberzustellen. Abweichungen bei den einzelnen Arten der Ein- und Auszahlungen ergeben sich aus der **Anlage 2** zu diesem Bericht.

Gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG wurde durch den zum 01.01.2018 in Kraft getretenen RdErl. des MI vom 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566) das verbindliche Muster der Finanzrechnung (Anlage 12) neu gefasst und erweitert. Danach sind in der Finanzrechnung ergänzend die Veränderungen durch Nachtrag, sonstige Ermächtigungen und Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren darzustellen. Als sonstige Ermächtigungen gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, zweckgebundene Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen sowie Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Die Samtgemeinde Rethem (Aller) hat für die Erstellung des Jahresabschlusses 2017 noch das bisher verwendete Muster zu Grunde gelegt, so dass der Plan-Ist-Vergleich anhand der Ansätze des Haushaltes zum jeweiligen Ergebnis erfolgt. Eine Einbeziehung der weiteren Ermächtigungen erfolgt daher berichtsseitig noch nicht sondern erst nach Verwendung des verbindlichen Musters durch die Samtgemeinde Rethem (Aller).

Zusammengefasst ergeben sich folgende Planabweichungen:

	Ergebnis 2017	Ansatz 2017	mehr (+)/ weniger (-)
Euro			
Haushaltswirksame Vorgänge			
Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.225.217,84	4.037.500,00	187.717,84
Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.645.254,75	3.802.400,00	-157.145,25
Saldo - lfd. Verwaltungstätigkeit	579.963,09	235.100,00	344.863,09

	Ergebnis 2017	Ansatz 2017	mehr (+)/ weniger (-)
	Euro		
Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	97.300,39	42.000,00	55.300,39
Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	267.558,73	709.300,00	-441.741,27
Saldo – Investitionstätigkeit	-170.258,34	-667.300,00	497.041,66
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	409.704,75	-432.200,00	841.904,75
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen: Aufnahme von Krediten	0,00	661.600,00	-661.600,00
Auszahlungen: Tilgung von Krediten	252.479,88	252.800,00	-320,12
Saldo - Finanzierungstätigkeit	-252.479,88	408.800,00	-661.279,88
Finanzmittelbestand	157.224,87	-23.400,00	180.624,87
Haushaltsunwirksame Vorgänge			
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	13.441.034,34	0,00	13.441.034,34
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	13.534.074,55	0,00	13.534.074,55
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-93.040,21	0,00	-93.040,21
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	-137.186,69	0,00	-137.186,69
Endbestand an Zahlungsmitteln	-73.002,03	-23.400,00	-49.602,03

Insgesamt haben sich die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 4.225.217,84 € um 187.717,84 € gegenüber dem Haushaltsansatz erhöht. Das Ergebnis verbesserte sich insbesondere durch Mehreinzahlungen bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (73.312,44 €), bei den öffentlich-rechtlichen Entgelten (93.661,31 €) und den sonstigen haushaltswirksamen Einzahlungen (105.625,00 €), sowie geringere Einzahlungen bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen (98.427,23 €). Die hohen Einzahlungen bei den sonstigen haushaltswirksamen Einzahlungen sind im Wesentlichen auf „Abgrenzungsbuchungen“ auf dem Konto 6591000 zurückzuführen. Die Samtgemeinde Rethem (Aller) nimmt für die vom Landkreis Heidekreis zur Verfügung gestellten Mittel für die Bauunterhaltung der Lony-Schule eine jährliche Rechnungsabgrenzung vor. Hinzuweisen ist darauf, dass Rechnungsabgrenzungen in der Finanzrechnung aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht erforderlich sind (siehe Erläuterungen zu TZ 3.3.2 Passive Rechnungsabgrenzung).

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit liegen mit 3.645.254,75 € um 157.145,25 € unter dem Haushaltsansatz. Ursächlich hierfür sind insbesondere geringere Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände (241.812,38 €) und geringere Auszahlungen für sonstige haushaltswirksame Auszahlungen (39.125,61 €). Bei den Zinsen und ähnlichen Auszahlungen (90.478,75 €) und den Transferauszahlungen (37.141,83 €) lagen die Auszahlungen hingegen über dem Haushaltsansatz. Auch hier handelt es sich im Wesentlichen (Zinsen und ähnliche Auszahlungen - Konto 7599000) um Buchungen zur Abgrenzung der vom Landkreis erhaltenen Bauunterhaltungsmittel (s. o.).

Einzahlungen für Investitionen wurden in Höhe von 42.000,00 € erwartet, vereinnahmt wurden tatsächlich 97.300,39 €. Auszahlungen für Investitionen waren nach dem Haushaltsansatz mit insgesamt 709.300,00 € vorgesehen, ausgezahlt wurden 267.558,73 €. Anzumerken ist, dass aus dem Haushaltsjahr 2016 keine Haushaltsreste für investive Zwecke getragen wurden.

Die Planabweichungen im investiven Bereich geben Anlass, auf die zu beachtenden Planungsgrundsätze (§§ 113 Abs. 1 NKomVG und 10 Abs. 2 KomHKVO) hinzuweisen. Danach sind im Zuge der Haushaltsplanung nur die Maßnahmen zu veranschlagen, die voraussichtlich auch realisiert werden können.

Der Planansatz für Kreditaufnahmen in Höhe von 661.600,00 € wurde nicht in Anspruch genommen.

Die wesentlichen Abweichungen von einzelnen Einzahlungen und Auszahlungen gegenüber den fortgeschriebenen Ansätzen im Finanzhaushalt sind im Anhang erläutert.

3.2.2 Teilfinanzrechnungen

Die Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr 2017 schließen im Einzelnen wie folgt ab:

Teilhaushalt	Salden aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit Euro
Teilhaushalt 1, Verwaltungsservice, Finanzen und räumliche Entwicklung	704.866,48
Teilhaushalt 2, Bürgerservice, Soziales und Tourismus	-547.641,61
Summe	157.224,84

Die Summe der Werte aus den beiden Teilfinanzrechnungen stimmt mit den in der Gesamtfinanzrechnung ausgewiesenen Beträgen überein.

3.3 Bilanz (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 55 KomHKVO)

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2017 beträgt 14.753.123,17 €. Es liegt damit um 92.399,11 € bzw. 0,62 % unter dem Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2016.

Im Bericht haben wir zur Bilanz grundsätzlich nur zu den Bilanzpositionen weitergehende Ausführungen getroffen, bei denen sich im Berichtsjahr wesentliche Veränderungen oder Prüfungsfeststellungen ergeben haben.

Im Übrigen wird auf die als **Anlage 3** beigefügte Bilanz verwiesen.

3.3.1 Aktivseite

Immaterielles Vermögen

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
1.	Immaterielles Vermögen			
1.2	Lizenzen	17.729,64	12.446,76	3,81
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	312.357,93	314.068,62	96,19
	Summe	330.087,57	326.515,38	100,00

Zu 1.2 Lizenzen

Der Wert der Software-Lizenzen verringerte sich um die planmäßigen Abschreibungen von 5.282,88 € auf 12.446,76 €.

Zu 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse erhöhten sich um den Beitrag an die Kreisschulbaukasse in Höhe von 12.390,00 € und einen Zuschuss zur Wirtschaftsförderung an die Stadt Rethem für den Verkauf eines Gewerbegrundstückes in Höhe von

12.274,74 € unter Berücksichtigung der Abschreibungen von 22.954,05 € um 1.710,69 € auf 314.068,62 €.

Sachvermögen

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
2.	Sachvermögen			
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20.921,35	20.921,35	0,16
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.506.168,77	3.447.855,49	26,83
2.3	Infrastrukturvermögen	8.798.945,41	8.626.269,78	67,14
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	120.468,09	117.941,99	0,92
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	221.725,36	227.308,27	1,77
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	329.387,64	309.925,15	2,41
2.8	Vorräte	1.781,49	710,72	0,01
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	113.121,75	97.295,60	0,76
	Summe	13.112.519,86	12.848.228,35	100,00

Zu 2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Wert der unbebauten Grundstücke ist - gegenüber dem Vorjahr unverändert - mit 20.921,35 € ausgewiesen.

Zu 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unter der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ wurden für einen Doppelstabgittermattenzaun bei dem Richter'schen Haus 1.159,66 € und für einen Rutschenturm bei der Lony-Schule 6.041,83 € neu aktiviert.

Planmäßige Abschreibungen erfolgten in Höhe von insgesamt 65.514,77 €. Zusammenfassend ergibt sich damit eine Verringerung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 58.313,28 €.

Zu 2.3 Infrastrukturvermögen

Bei Zugängen in Höhe von 264.751,22 € und Abschreibungen von 437.426,85 € verringerte sich das Infrastrukturvermögen im Berichtsjahr um 172.675,63 €.

Die Zugänge umfassen insbesondere Maßnahmen zur Sanierung der Pumpwerke (35.664,61 €), der Herstellung eines Schmutzwassergefällekanals (5.554,18 €), der unentgeltlichen Übernahme der Abwasserkanäle aus dem Baugebiet Mühlenfeld III (107.087,59 €) und einer Geschwindigkeitsanzeigetafel (2.635,00 €) sowie aus dem Umbau der Klärschlammbehandlung und -lagerung (113.809,84 €).

Die Geschwindigkeitsanzeigetafel ist mobil und kann an unterschiedlichen Masten befestigt werden. Aus diesem Grund ist die Aktivierung in der Kontengruppe 072 – Betriebs- und Geschäftsausstattung vorzunehmen.

Zu 2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Der Wert der Bauten auf fremden Grundstücken verringerte sich um die planmäßigen Abschreibungen von 2.526,10 € auf 117.941,99 €.

Zu 2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge

Im Berichtsjahr erfolgten bei dieser Bilanzposition Zugänge in Höhe von 31.460,06 €, so dass sich der Bilanzwert zum 31.12.2017 unter Berücksichtigung der Abschreibungen von 25.877,15 € auf 227.308,27 € erhöhte. Beschafft wurde 2017 im Wesentlichen ein Mannschaftstransportwagen für die Freiwillige Feuerwehr Bierde (31.214,69 €).

Zu 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

Die Bilanzposition war zum 31.12.2017 mit einem Restbuchwert von 309.925,15 € ausgewiesen. Es erfolgten Zugänge in Höhe von insgesamt 38.995,28 €. Dabei handelt es sich um mehrere Tauchmotorpumpen für die Pumpenwerke (17.788,92 €), dreizehn Computer inkl. Monitore (7.081,55 €), ein Abwassermessgerät (1.843,55 €), ein Laptop für die Baumkontrolle (2.289,00 €), eine Frankiermaschine (1.457,16 €), ein Notebook (1.429,74 €), zwei Projektoren (2.861,70 €) und ein Smartboard (4.243,77 €). Abschreibungen erfolgten im Berichtsjahr in Höhe von 58.457,77 €.

Zu 2.8 Vorräte

Die mit 710,72 € ausgewiesenen Vorräte betreffen den ermittelten Heizölvorrat für das Richter'sche Haus.

Zu 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Wert der Anlagen im Bau belief sich zum 31.12.2016 auf 113.121,75 € für den Umbau der Anlage zur Klärschlammbehandlung und -lagerung. Dieser Umbau wurde im Jahr 2017 in Betrieb genommen und dem Infrastrukturvermögen zugeordnet. Neu aktiviert wurde die Anzahlung für ein Tanklöschfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Bierde (75.208,00 €). Zudem wurde im Jahr 2017 mit Vorbereitungsarbeiten für den Umbau des Rathauses begonnen. Hierfür wurde bis zum 31.12.2017 ein Betrag in Höhe von 22.087,60 € ausgewiesen.

Finanzvermögen

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
3.	Finanzvermögen			
3.2	Beteiligungen	485.523,16	485.523,16	82,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	129.185,36	39.209,27	6,62
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	631,52	505,20	0,09
3.8	Privatrechtliche Forderungen	22.102,68	19.307,30	3,26
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	44.170,02	47.542,11	8,03
	Summe	681.612,74	592.087,04	100,00

Zu 3.2 Beteiligungen

Bei den Beteiligungen werden gegenüber dem Vorjahr unverändert der Anteil der Samtgemeinde Rethem (Aller) am Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingbostal (jetzt: Wasserversorband Heidekreis) mit 482.373,16 €, die Beteiligung am Zweckverband Aller-Leine-Tal mit dem Anschaffungswert von 3.000,00 € sowie ein Geschäftsanteil an der Volksbank Lüneburger Heide eG mit 150,00 € ausgewiesen.

Zu 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen verminderten sich gegenüber dem Vorjahr um 89.976,09 € auf 39.209,27 €.

Konto	Bezeichnung	Euro
1511000	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	26.934,24
1511020	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (Hilfskonto)	11.262,55
1519200	Pauschalwertberichtigung auf öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-20.100,00
1541000	Sonstige Forderungen	21.112,48
	Summe	39.209,27

Die Pauschalwertberichtigung auf öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen verringerte sich laut vorliegender Berechnung gegenüber dem Vorjahr von 25.100,00 € auf 19.900,00 €, gebucht sind jedoch 20.100,00 €. Im Folgejahr wird dies bei der Berechnung berücksichtigt.

Anzumerken ist, dass in den Wertberichtigungen von 20.100,00 € ein Betrag von 900,00 € enthalten ist, dem privatrechtliche Forderungen zu Grunde liegen. Privatrechtliche Forderungen sind laut Kontenrahmen einem Konto der Kontengruppe 16 zuzuordnen – auch Wertberichtigungen.

Überzahlungen (kreditorische Debitoren) wurden in Höhe von 11.262,55 € auf das Verbindlichkeitskonto 2791020 (Sonstige Verbindlichkeiten, Hilfskonto) umgebucht. Die tatsächliche Höhe beträgt lt. Offene-Posten-Liste 11.277,55 €.

Zu 3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Die Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 505,20 € sind durch eine Offene-Posten-Liste belegt.

Zu 3.8 Privatrechtliche Forderungen

Die privatrechtlichen Forderungen haben sich um 2.795,38 € auf 19.016,13 € verringert und sind ebenfalls durch eine Offene-Posten-Liste belegt. Es handelt sich hierbei insbesondere um Überzahlungen aus Verbindlichkeiten – sogenannte debitorische Kreditoren (9.220,75 €).

Zu 3.9 Sonstige Vermögensgegenstände

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen wird der Bestand der für die Samtgemeinde Rethem (Aller) bei der Niedersächsischen Versorgungskasse bestehenden Versorgungsrücklage ausgewiesen. Entsprechend der Mitteilung der Versorgungskasse vom 27.02.2018 beläuft sich dieser im Jahr 2017 auf 47.918,22 €. Davon entfallen 21.557,08 € auf die aktiven Beamtinnen und Beamten (Konto 1660100, tatsächlich gebucht sind 21.363,75 €) sowie 26.361,14 € auf die Versorgungsempfänger (Konto 1660200, tatsächlich gebucht sind 26.178,36 €). Damit besteht insgesamt ein Fehlbetrag von 376,11 € zwischen den tatsächlichen Buchungen und den lt. Mitteilung der Versorgungskasse an sich bestehenden Rücklagen.

Liquide Mittel

Bezeichnung	31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
4. Liquide Mittel	694.165,36	966.150,46	100,00

Der zu dieser Bilanzposition ausgewiesene Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Euro
Kreissparkasse Walsrode – Girokonto	669.930,78
Volksbank Lüneburger Heide	61.281,93
Postbank Hannover	17.825,45
Kreissparkasse Walsrode – Festgeld	200.023,31
Pflegelegat	15.862,01
Bargeld	1.226,98
Summe	966.150,46

Gegenüber dem Bilanzausweis von 966.150,46 € sind die liquiden Mittel am Ende des Jahres 2017 in der Finanzrechnung mit -73.002,03 € ausgewiesen. Nach einer vorgelegten

Nebenrechnung zum Jahresabschluss 2017 handelt es sich bei der Differenz um den ungebuchten inneren Kassenkredit in Höhe von 1.039.152,49 €. Zur Inanspruchnahme von Mitteln aus den Beständen der Mitgliedsgemeinden durch die Samtgemeinde siehe Erläuterungen zu TZ 3.3.2 (Liquiditätskredite).

Zum Jahresabschluss werden die Bestände auf den einzelnen Zahlwegen der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden (Barbestand, Girokonten, Verrechnungszahlweg) konsolidiert und der Bargeldbestand und die Salden der Girokonten vollständig der Samtgemeinde zugeordnet. Der auf die Mitgliedsgemeinden entfallende Betrag wird als Liquiditätskredit der Samtgemeinde ausgewiesen. Die konsolidierten Bestände der Mitgliedsgemeinden werden auf dem Verrechnungszahlweg zusammengefasst und als liquide Mittel in den Bilanzen der Mitgliedsgemeinden berücksichtigt.

Diese Verfahrensweise führt dazu, dass der Betrag von 1.039.152,49 € sowohl bei den liquiden Mitteln in den Jahresabschlüssen der Mitgliedsgemeinden (Der Betrag gliedert sich mit 481.037,37 € für Frankenfeld, 282.361,02 € für Häuslingen und 275.754,10 € für Böhme auf) als auch bei den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Samtgemeinde (statt -73.002,03 € entsprechend der Finanzrechnung werden 966.150,46 € ausgewiesen) berücksichtigt wird.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Bezeichnung	31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	27.136,75	20.141,94	100,00

Ausgaben, die vor dem Abschlusstag geleistet wurden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen, sind auf der Aktivseite der Bilanz als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 20.141,94 € sind zum 31.12.2017 die im Dezember 2017 gezahlten Beamtenbezüge sowie Aufwandsentschädigungen für Januar 2018 und die erste Abschlagszahlung für 2018 der Umlage an die Niedersächsische Versorgungskasse ausgewiesen.

3.3.2 Passivseite

Nettoposition

Bezeichnung	31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
1. Nettoposition			
1.1 Basis-Reinvermögen			
1.1.1 Reinvermögen	1.819.475,66	1.819.475,66	23,62
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	-916.931,04	-916.931,04	-11,90
1.3 Jahresergebnis			
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	-215.137,35	-388.865,95	-5,05
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen (in Klammern)	-173.728,60	305.458,72	-3,97
1.4 Sonderposten			
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.551.400,94	3.501.691,70	45,45
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	3.348.499,69	3.233.178,30	41,97
1.4.3 Gebührenaussgleich	34.210,27	145.030,65	1,88
1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00	5.055,00	0,06
Summe	7.447.789,57	7.704.093,04	100,00

Zu 1.1.1 Reinvermögen

Das Reinvermögen wird - gegenüber dem Vorjahr unverändert - mit 1.819.475,66 € ausgewiesen.

Zu 1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss

Der noch abzudeckende Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss ist - gegenüber dem Vorjahr unverändert - mit 916.931,04 € ausgewiesen.

Gemäß § 24 Abs. 2 KomHKVO ist die Deckung eines Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen; sie soll jedoch spätestens im sechsten Jahr nach der Feststellung des Fehlbetrages erreicht werden. Mit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 wurde ein Sollfehlbetrag aus dem kameralem Abschluss in Höhe von 971.407,96 € festgestellt. Nur mit einem Jahresüberschuss aus dem Jahr 2012 konnte dieser Sollfehlbetrag bisher reduziert werden. In allen anderen Jahren haben sich Jahresfehlbeträge ergeben. Auch unter Berücksichtigung des diesjährigen Jahresüberschusses in Höhe von 305.458,72 € wird der Fehlbetrag auch im 7. Jahr nach der 1. Eröffnungsbilanz nicht vollständig getilgt sein. Darüber hinaus ist nach der mittelfristigen Ergebnisplanung eine Deckung bis auf weiteres nicht zu erwarten.

Zu 1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren

Gemäß den Beschlüssen des Samtgemeinderates vom 14.10.2021 und 10.03.2022 wurden die Jahresfehlbeträge 2015 (103.327,46 €) und 2016 (70.401,14 €) bei den ordentlichen Ergebnissen vorgetragen und sind zusammen mit den bisherigen Jahresfehlbeträgen mit nunmehr insgesamt 388.865,95 € bilanziert.

Zu 1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Das Jahresergebnis 2017 wurde entsprechend der Ergebnisrechnung mit 305.458,72 € unter der Bilanzposition 1.3.2 ausgewiesen.

Haushaltsreste für Aufwendungen als Klammerzusatz wurden nicht ausgewiesen.

Zu 1.4.1 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen

Bei den Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen einschließlich des Sammelpostens (Konten 2111000, 2111010, 2111070 u. 2112000) ergaben sich im Berichtsjahr Auflösungserträge in Höhe von insgesamt 204.312,89 €, Zugänge in Höhe von insgesamt 154.780,70 €, insbesondere für den Abwasserkanal „Baugebiet Mühlenfeld III“ (107.087,59 €) und die Feuerschutzsteuer (33.082,42 €), und Abgänge in Höhe von 21.791,14 €.

Bei den Abgängen (Inventarnummern 00000199 bis 00000201) handelt es sich um bereits vorgezogene Buchungen bzgl. der Übergabe der Abwasserbeseitigung an die KSBt zum 01.01.2018.

Zu 1.4.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Auf dem Konto 2120000 (Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten) wurden im Haushaltsjahr 2017 als Zugänge gezahlte Abwasserbeiträge mit insgesamt 71.808,89 € passiviert. Ertragswirksame Auflösungen wurden in Höhe von 187.130,28 € vorgenommen.

Gemäß § 44 Abs. 5 KomHKVO sind empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse (gilt auch für Beiträge) für abnutzbare Vermögensgegenstände entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufzulösen.

Die Zugänge wurden jeweils mit einer Auflösungsdauer von 40 Jahren beginnend ab Beitragseingang passiviert. Die Aktivierung des jeweiligen Vermögensgegenstandes erfolgte

hingegen grundsätzlich mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren. Je nach Aktivierungszeitpunkt der Kanäle weichen daher die Restnutzungsdauern von Anlagegut und Sonderposten um bis zu 10 Jahre voneinander ab. Der Zeitpunkt der jeweils vollständig erfolgten Auflösung der Sonderposten ist daher jeweils entsprechend dem Zeitpunkt der vollständigen Abschreibung des dazugehörigen Vermögensgegenstandes anzupassen (vgl. hierzu u.a. Joachim Rose, Kommunale Finanzwirtschaft Niedersachsen, 8., überarbeitete Auflage, S. 296 sowie Binnewies, Dehne, Schaar, Anders, Horstmann, Kommunales Finanzmanagement in Niedersachsen, 6. vollständig überarbeitete Auflage, S. 315f.).

Zu 1.4.3 Sonderposten Gebührenaussgleich

Für die Abwasserbeseitigung wurde ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich zum 31.12.2017 in Höhe von 145.030,65 € ausgewiesen.

Zu 1.4.6 Sonstige Sonderposten

Für einen erhaltenen Abwasserbeitrag für ein Baugrundstück in der Straße „Stoßbrücke“ wurde ein sonstiger Sonderposten bilanziert.

Schulden

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
2.	Schulden			
2.1	Geldschulden			
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.051.369,57	2.798.889,69	58,22
2.1.3	Liquiditätskredite	1.715.841,52	1.831.420,66	38,10
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	139.795,76	122.114,56	2,54
2.4	Transferverbindlichkeiten			
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	2.671,00	40,46	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten			
2.5.1	Durchlaufende Posten			
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	44.239,36	43.423,62	0,90
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	528,00	11.262,55	0,24
	Summe	4.954.445,21	4.807.151,54	100,00

Zu 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen mit einem Bestand zum 31.12.2017 in Höhe von 2.798.889,69 € sind durch entsprechende Saldenbestätigungen und Darlehensunterlagen belegt. Der Wert hat sich durch die planmäßige Tilgung um 252.479,88 € verringert.

Zu 2.1.3 Liquiditätskredite

In der Bilanz sind die Liquiditätskredite zum 31.12.2017 mit 1.831.420,66 € ausgewiesen. Nach einer dem Jahresabschluss beigefügten Nebenrechnung setzt sich der Betrag wie folgt zusammen:

- Anteil der Samtgemeinde am aufgenommenen Liquiditätskredit
(insgesamt wurden 1.300.000,00 € aufgenommen, davon
Stadt Rethem (Aller) 576.272,04 €) 723.727,96 €
- Liquiditätskredit von der Gemeinde Frankenfeld (bei der
Gemeinde als Ausleihung bilanziert) 68.540,21 €
- Innere Kassenkredite (Mittel, die von der Samtgemeinde aus den
Beständen der Mitgliedsgemeinden in Anspruch genommen werden) 1.039.152,49 €

Laut Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde der Höchstbetrag für Liquiditätskredite auf 1.600.000,00 € festgesetzt. Der Höchstbetrag wird damit in der Bilanz um 231.420,66 € am 31.12.2017 überschritten. Demgegenüber stehen Liquide Mittel in Höhe von 966.150,46 €. Zudem wird der ausgewiesene innere Kassenkredit in Abhängigkeit des Ergebnisses vom Tagesabschluss zum 31.12.2017 aller Gemeinden dargestellt. Zu den ausgewiesenen inneren Kassenkrediten in Höhe von 1.039.152,49 € wird auf die Ausführungen zu TZ 3.3.1 (Liquide Mittel) hingewiesen.

Zu 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden auf dem Konto 2511000 mit einem Betrag von 114.823,39 € und auf dem Konto 2511020 mit 7.291,17 € ausgewiesen. Sie sind durch eine Offene-Posten-Liste zum 31.12.2017 belegt.

Zu 2.4 Transferverbindlichkeiten

Die Transferverbindlichkeiten in Höhe von 40,46 € sind auf dem Konto 2631000 (Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke) nachgewiesen und ebenfalls durch eine Offene-Posten-Liste belegt.

Zu 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr von 44.767,36 € auf 54.686,17 € erhöht. Sie sind auf den Konten 2729000 bis 2791020 nachgewiesen. Davon entfallen 15.862,01 € auf die sonstigen durchlaufenden Posten und 11.262,55 auf die anderen sonstigen Verbindlichkeiten. Die Beträge entsprechen auf der Aktivseite den bei den liquiden Mitteln für noch nicht begonnene Pflegelegate ausgewiesenen Betrag (Konto 1711100) und den Überzahlungen von öffentlich-rechtlichen Forderungen (kreditorische Debitoren), auf dem Hilfskonto 1511020.

Rückstellungen

Bezeichnung		31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
3.	Rückstellungen			
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	2.219.479,00	2.014.153,00	95,47
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	48.946,70	68.119,45	3,23
3.8	Andere Rückstellungen	31.984,61	27.397,32	1,30
	Summe	2.300.410,31	2.109.669,77	100,00

Zu 3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Die zum Stichtag 31.12.2017 ausgewiesenen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen entsprechen der Mitteilung der Niedersächsischen Versorgungskasse vom 30.01.2018, wonach von der Samtgemeinde Pensionsrückstellungen mit einem Barwert von 1.752.962,00 € und Beihilferückstellungen bei einem Hebesatz von 14,90 % mit 261.191,00 € zu passivieren waren.

Zu 3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen

Unter dieser Bilanzposition sind Rückstellungen für geleistete Überstunden und nicht in Anspruch genommenen Urlaub bilanziert. Die Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 4.936,72 € und ist zum 31.12.2017 mit 40.890,60 € ausgewiesen. Für geleistete Überstunden ergab sich gegenüber der Schlussbilanz 2016 ein um 12.422,19 € höherer Rückstellungsbedarf, der sich zum 31.12.2017 auf insgesamt 25.415,01 € beläuft. Zusätzlich wurde für geleistete Überstunden von Mitarbeitenden des Klärwerkes eine gesonderte Berechnung vorgenommen. Hierfür beträgt die Rückstellung 1.813,84 €.

Zu 3.8 Andere Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen wurden für die voraussichtlichen Gebühren der Jahresabschlussprüfungen 2015 bis 2017 durch das RPA (14.850,00 €) und für die Klärschlammbe-seitigung (13.574,72 €) gebildet. Der Gesamtbetrag von 28.424,72 € wird um 1.027,40 € zu gering ausgewiesen. Im Jahr 2017 wurden Rückstellungen für Versorgungsrücklage und Dienstkleidung aufgelöst. Dabei wurden höhere Beträge aufgelöst als dafür bisher zurück-gestellt waren. Die Rückstellungen für Versorgungsrücklage stehen mit 565,93 € und für Dienstkleidung mit 461,47 € im Minus.

Passive Rechnungsabgrenzung

Bezeichnung	31.12.2016 Euro	31.12.2017 Euro	31.12.2017 v. H.
4. Passive Rechnungsabgrenzung	142.877,19	132.208,82	100,00

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden die Beträge in der Bilanz ausgewiesen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entste-hungsgrund als Ertrag einem späteren Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Nach § 51 Abs. 4 KomHKVO müssen auch die nicht im Haushaltsjahr verwendeten zweckgebundenen Er-träge auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen wer-den, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Eine passive Rechnungsabgrenzung wurde für laufende Pflegelegale (21.275,45 €) und für die bisher nicht verwendeten zweckgebundenen Mittel für die Verwaltung der Rethemer Oberschule (96.255,58 €) sowie die Kriegsgräberpflege (12.627,50 €) vorgenommen. Zu-dem sind verschiedene Zahlungen in Höhe von insgesamt 2.050,29 € für das Jahr 2018, die bereits in 2017 eingegangen sind, abgegrenzt worden.

3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz (§ 55 Abs. 4 KomHKVO)

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (z. B. Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährlei-stungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen etc.), die nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, wurden wie folgt unter der Bilanz vermerkt:

Haushaltsreste	184.594,89 €
Bürgschaften	0,00 €
Gewährleistungsverträge	0,00 €
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus	56.474,27 €

Im Haushaltsjahr wurden Haushaltsreste für investive Maßnahmen in Höhe von 184.594,89 € gebildet. Die nach § 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG vorgeschriebene Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Haushaltsermächtigungen ist dem Jahres-abschluss beigelegt (siehe TZ 3.7.6).

Unter der Bilanz wurden zinslos gestundete Abwasserbeiträge (55.589,23 €), Bestattungs-kosten (842,82 €) und Bußgelder (42,22 €) ausgewiesen.

3.5 Aufnahme von Krediten

Ein Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde im Haushaltsjahr 2017 nicht aufgenommen.

Ein bestehender - im Jahr 2017 auslaufender - Liquiditätskredit in Höhe von 1.200.000,00 € wurde durch einen neuen Liquiditätskredit in Höhe von 1.300.000,00 € abgelöst. Dieser wurde erneut gemeinsam mit der Stadt Rethem (Aller) aufgenommen. Auf die Samtgemeinde Rethem (Aller) entfallen davon 723.727,96 €.

3.6 Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 56 KomHKVO)

Gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO werden in den Anhang des Jahresabschlusses diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen erläutert.

Ein diesen Anforderungen im Wesentlichen entsprechender Anhang wurde von der Samtgemeinde Rethem (Aller) vorgelegt.

3.7 Rechenschaftsbericht, Angaben im Anhang (§ 128 Abs. 3 NKomVG und §§ 57 ff. KomHKVO)

3.7.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht werden laut Gesetz, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen. Der Bericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darstellen. Dabei gilt der Rechenschaftsbericht als sogenannter kommunaler Lagebericht als wichtiges strategisches Steuerungselement.

Der Rechenschaftsbericht stellt den Verlauf der Haushaltswirtschaft des Jahres 2017 und die finanzwirtschaftliche Lage der Samtgemeinde Rethem (Aller) dar. Dabei wird weitestgehend von tabellarischen und graphischen Darstellungen Gebrauch gemacht. Erläuterungen oder Bewertungen werden kaum und ein zukunftsbezogener Ausblick auf die Entwicklung der Samtgemeinde wird gar nicht vorgenommen. Wie bereits mit dem Kämmerer der Samtgemeinde Rethem (Aller) besprochen, sind künftig entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.

3.7.2 Anlagenübersicht

Nach der Anlagenübersicht der Samtgemeinde Rethem (Aller) hat sich der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände zum 31.12.2017 gegenüber dem 31.12.2016 von 330.087,57 € um 3.572,19 € auf 326.515,38 € verringert. Das Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände) verringerte sich von 13.090.259,27 € um 253.311,96 € und ist zum Ende des Haushaltsjahres 2017 mit 12.836.947,31 € ausgewiesen. Das Finanzvermögen (ohne Forderungen) blieb im Berichtsjahr unverändert bei

485.523,16 €.

Die Ausweisungen in der Anlagenübersicht stimmen mit den Bilanzausweisen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 überein.

3.7.3 Schuldenübersicht

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zu Beginn des Jahres 2017 von 3.051.369,57 € verringerten sich durch die ordentliche Tilgung von 252.479,88 € auf 2.798.889,69 € zum 31.12.2017.

Die Liquiditätskredite erhöhten sich von 1.715.841,52 € auf 1.831.420,66 €.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind zum 31.12.2017 in Höhe von 122.114,56 €, Transferverbindlichkeiten in Höhe von 40,46 € und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 54.686,17 € ausgewiesen; zum 01.01.2017 waren Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 187.234,12 € ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten verringerten sich insgesamt um 10.392,93 € auf 176.841,19 €.

Die zum 31.12.2017 ausgewiesenen Geldschulden 4.630.310,35 € entspricht einer Verschuldung von 1.013,42 € je Einwohner (Wohnbevölkerung der Samtgemeinde zum 30.06.2017 = 4.569 Einwohner).

3.7.4 Rückstellungsübersicht

Die vorgelegte Rückstellungsübersicht weist zum 31.12.2017 Rückstellungen in Höhe von 2.109.669,77 € aus. Die Rückstellungen haben sich damit im Laufe des Haushaltsjahres 2017 um 190.740,54 € verringert.

3.7.5 Forderungsübersicht

Nach der Forderungsübersicht haben sich die Forderungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) von insgesamt 151.919,56 € im Laufe des Haushaltsjahres 2017 um 92.897,79 € auf 59.021,77 € verringert und entsprechen ebenfalls den Ausweisungen in der Bilanz.

3.7.6 Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben gemäß § 20 Abs. 1 KomHKVO bis zur letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Nach § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG ist dem Anhang zum Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragene Haushaltsermächtigungen beizufügen. Diese Anlage liegt bei und weist für das Jahr 2017 Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 184.594,89 € aus.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Produktkonto	Bezeichnung	Betrag Euro
11110.7821000	Erwerb des Grundstücks „Lange Straße 6b“	33.000,00
11110.7871000	Hochbaumaßnahmen am Grundstück „Lange Straße 6b“	31.000,00
12600..7832000	Beschaffung eines TLF für die Feuerwehr Bierde	116.554,84
21100.7831000	Beschaffung eines Smartboards für die Lony-Schule	4.040,05

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 Abs. 5 KomHKVO die Gründe für die Übertragung im Rechenschaftsbericht darzulegen sind.

3.7.7 Nebenrechnungen

Eine Nebenrechnung für die leitungsgebundene Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ nach § 58 KomHKVO wurde nicht vorgelegt. Im Anhang des Jahresabschlusses wurde dazu ausgeführt, dass auf eine Nebenrechnung verzichtet werden kann, da abgabenrechtlich die Berücksichtigung von Abschreibungserlösen für die Ermittlung von beitragsfähigem Aufwand nicht erforderlich sei und keine Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten kalkuliert würden.

4 Sicherheit der Buchführung und der Kassengeschäfte

4.1 Allgemeines

Im Jahr 2017 war für die Samtgemeindekasse Rethem, die auch die Kassengeschäfte für die Mitgliedsgemeinden wahrnimmt, die Dienstanweisung vom 11.05.2016 maßgebend.

Im Berichtsjahr wurde die Samtgemeindekasse am 17.05.2017 durch das RPA geprüft. Es wird auf den hierzu erstellten Prüfbericht vom 08.06.2017 verwiesen. Die letzte unvermutete Kassenprüfung erfolgte am 19.10.2021. Wir verweisen hierzu auf den Bericht vom 04.11.2021.

4.2 Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 32 KomHKVO)

Nach § 32 KomHKVO kann der Hauptverwaltungsbeamte, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordern, die Inanspruchnahme der Haushaltsermächtigungen ganz oder teilweise sperren.

Eine haushaltswirtschaftliche Sperre wurde im Berichtsjahr vom Samtgemeindebürgermeister nicht ausgesprochen.

4.3 Vorläufige Rechnungsvorgänge (§ 33 KomHKVO)

Eine Auszahlung darf nur dann als vorläufiger Rechnungsvorgang behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist. Die Deckung ist zu gewährleisten. Eine Einzahlung darf nur dann als vorläufiger Rechnungsvorgang behandelt werden, wenn die Zuordnung zu

haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

Feststellungen zu den vorläufigen Rechnungsvorgängen haben sich nicht ergeben.

4.4 Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (§ 34 KomHKVO)

Im Berichtsjahr wurden zwei Stundungen mit Ratenzahlungsvereinbarungen über den 31.12.2017 hinaus getroffen. Drei Forderungen in Höhe von insgesamt 43,30 € wurden unbefristet niedergeschlagen. Erlasse sind im Berichtsjahr nach den vorgelegten Unterlagen nicht erfolgt.

4.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG)

Über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet nach § 117 Abs. 1 NKomVG in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Samtgemeindebürgermeister. Im Übrigen ist der Rat zuständig, in dringenden Fällen gilt § 89 NKomVG. Durch Beschluss des Rates der Samtgemeinde Rethem (Aller) vom 24.06.2015 wurde die Unerheblichkeitsgrenze auf 30 % des Haushaltsansatzes, maximal 5.000,00 €, festgesetzt.

In der Spalte 6 der Ergebnisrechnung sind bei den Aufwendungen für aktives Personal (Zeile 13) bisher nicht bewilligte über-/außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 307.727,25 € ausgewiesen. Gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG werden die Veranschlagung überschreitende Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen für Beamtinnen und Beamte und zu Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen ermittelt und in die Erstellung des Jahresabschlusses einbezogen, ohne dass die Voraussetzungen für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und eine Zustimmung nach Absatz 1 vorliegen müssen. Für diese Zuführungen wurden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 305.624,00 € benötigt.

Für die restlichen übersteigenden Personalaufwendungen in Höhe von 2.103,25 € hätten die benötigten Haushaltsmittel überplanmäßig bereitgestellt werden müssen. Zudem sind in der Spalte 6 der Ergebnisrechnung bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen bisher nicht bewilligte über-/außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von insgesamt 101.151,62 € ausgewiesen. Ursächlich hierfür ist das Konto 4611000 „Abführung Gebührenüberschuss an Sonderposten Gebührenausschuss“. Hier wurden bei einem Ansatz von 0,00 € insgesamt 118.797,23 € gebucht.

Im Teilhaushalt 1 sind bei den Transferaufwendungen (Zeile 18) - Kontengruppe 43 - insgesamt 698,34 € mehr ausgegeben als zur Verfügung standen. Eine über- oder außerplanmäßige Aufwendung wurde nicht beantragt.

In der Finanzrechnung sind in Spalte 6 keine bisher nicht bewilligte über-/außerplanmäßige Auszahlungen ausgewiesen, obwohl es in Zeile 15 (35.617,19 €) zu bisher nicht genehmigten über-/außerplanmäßigen Auszahlungen gekommen ist.

Inwieweit die Beträge in Spalte 6 durch die im Haushaltsplan festgelegten Deckungsregeln gedeckt waren, konnte im Verlauf der Prüfung nicht geklärt werden. Hierzu wird angemerkt, dass aus den Unterlagen zum Jahresabschluss ersichtlich werden sollte, in welchem Umfang entsprechend der Deckungsregeln zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen in einem Produkt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen für diesen Zweck in Anspruch genommen worden sind.

Es wurde festgestellt, dass für Zuschüsse an die Kameradschaftskassen der Ortswehren teilweise Mehrerträge/-einzahlungen aus Kostenersatzzahlungen von Einsätzen zur Deckung herangezogen wurden. Meines Erachtens handelt es sich hierbei nicht um zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen im Sinne der Deckungsregeln.

Im Haushaltsjahr 2017 sind laut Rechenschaftsbericht eine überplanmäßige Aufwendung und sieben überplanmäßigen Auszahlungen entstanden. Die Aufteilung auf einzelne Kontierungen und Maßnahmen werden im Rechenschaftsbericht benannt. Die Unterrichtung des Rates gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG in den Fällen von unerheblicher Bedeutung ist mit Vorlage des Jahresabschlusses 2017 vorgesehen.

Durch den o. g. Ratsbeschluss vom 24.06.2015 hat der Samtgemeinderat außerdem seine Zuständigkeit aus § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG über die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf den Verwaltungsausschuss delegiert, soweit es sich um Beträge zwischen 5.000,00 € und 20.000,00 € handelt. Bei den in § 58 Abs. 1 NKomVG genannten Angelegenheiten, handelt es sich um Vorgänge, die ausschließlich durch die Vertretung zu entscheiden sind und nicht auf andere Organe übertragen werden können, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes zugelassen ist (vgl. Thiele, „Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz“, 2., überarbeitete Auflage, S. 157 ff.). Für Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Vorgängen ist abgesehen von Eilentscheidungen gemäß § 89 NKomVG sowie Vorgängen von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG keine Ausnahme von der Ausschließlichkeitsregelung des § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG vorgesehen. Die Delegation auf den Verwaltungsausschuss ist insoweit nicht rechtmäßig. Dies wurde bereits im letzten Prüfbericht mitgeteilt.

Unabhängig davon können sich der Rat gemäß § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG oder der Hauptausschuss nach § 76 Abs. 2 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung in Einzelfällen, z. B. auf konkrete Vorhaben bezogen, vorbehalten.

4.6 Konten- und Belegprüfung

Stichprobenartig geprüft wurden die Einnahme- und Ausgabebelege.

Feststellungen zu diesem Bericht haben sich nicht ergeben.

5 Weitere Prüfungsfeststellungen

5.1 Verwaltungssteuerung (§ 21 KomHKVO)

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und den örtlichen Bedürfnissen insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling mit einem unterjährigem Berichtswesen einzusetzen. Nach den Ausführungen im Rechenschaftsbericht wird in der Samtgemeinde Rethem (Aller) ein unterjähriges Berichtswesen eingesetzt. Dazu prognostiziert die Verwaltung zum Ende der Quartale I bis III die voraussichtliche Entwicklung der Haushaltswirtschaft auf das Ende des Haushaltsjahres. Die Prüfung der eingesetzten verwaltungsinternen Steuerungsmaßnahmen und deren Anwendung war nicht Gegenstand der diesjährigen Prüfung.

5.2 Vergabe öffentlicher Aufträge

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG hat das RPA Vergaben der Kommunen vor der Auftragserteilung zu prüfen. Zu diesem Zweck hat das RPA seit dem 17.04.2014 geregelt, dass ihm beabsichtigte Vergaben von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen ab einem Gesamtauftragswert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) zur Prüfung vorzulegen sind. Soweit im Rahmen der Prüfung festzustellen war, ist die Samtgemeinde der Verpflichtung zur Anzeige der beabsichtigten Vergaben nachgekommen. Die Abwicklung von Aufträgen unter den genannten Auftragswerten wurde im Rahmen dieser Prüfung nicht nachgeprüft.

6 Schlussbemerkung

Im Verlauf der Prüfung konnten einzelne Prüfungsfeststellungen zum Teil unmittelbar geklärt und ausgeräumt werden. Deshalb sind sie in diesem Bericht nicht wiederholt bzw. dokumentiert worden. Ebenso nicht erfasst sind die zur weiteren Bearbeitung gegebenen Hinweise und Anregungen in Einzelfällen, soweit sie nicht von grundsätzlicher und/oder erheblicher Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Samtgemeinde Rethem (Aller) sind.

Soweit sich aus den Prüfungsbemerkungen keine Einschränkungen ergeben (siehe insbesondere die mit Randmarkierungen versehenen Texte), wird nach pflichtgemäßer Prüfung gem. § 156 Abs. 1 NKomVG festgestellt:

1. Der Haushaltsplan ist eingehalten worden.
2. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind - soweit geprüft - eingehalten worden.
3. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.
4. Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.

Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Entlastung nicht entgegen.

Hinweise:

Gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG ist dieser Schlussbericht unter Beachtung der Belange des Datenschutzes an sieben Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die dauernde Aufbewahrung des Jahresabschlusses in ausgedruckter Form gemäß § 41 Abs. 2 KomHKVO ist sicherzustellen.

Bad Fallingbostel, 09. November 2022

Der Leiter



Runge

Die Prüferin



Stein